

4.1. Kantonsverfassung

Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1988)
(Gewährleistungsbeschluss [Gewl.] 7. Dezember 1989)

Zweites Kapitel: Öffentliche Aufgaben und Finanzordnung

Achter Abschnitt: Finanzordnung

Art. 52 *Finanzhaushalt*

¹ Der Kanton, die Gemeinden und die anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften müssen ihren Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit führen und auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft ausrichten.

² Das Gesetz bestimmt die Einzelheiten der Ausgabenbefugnisse.

³ Es regelt Umfang und Durchführung von Finanzkontrollen.

⁴ Der Kanton, die Orts- und Schulgemeinden erstellen Finanzplanungen.

Art. 53 *Voranschlag und Rechnung*

¹ Der Voranschlag enthält die voraussichtlichen Einnahmen und die bewilligten Ausgaben der Rechnungsperiode.

² Die Rechnung enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben und gibt den Stand des Vermögens auf Ende der Rechnungsperiode an.

³ Im Rechnungswesen gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit.

Art. 54 *Finanzierung*

¹ Die Behörden müssen bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen in jedem Fall die finanziellen Auswirkungen beurteilen und, wenn erforderlich, zusätzliche Deckung schaffen.

² Sie müssen die entsprechenden Angaben und Anträge in die Vorlagen aufnehmen.

Sechstes Kapitel: Gemeinden, Zweckverbände und Korporationen

Erster Abschnitt: Stellung der Gemeinden und Zweckverbände

Art. 117 *Zusammenarbeit*

¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

² Die Gemeinden und die Zweckverbände arbeiten bei der Erfüllung aller Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden zusammen.

³ Die Ortsgemeinde, der Tagwen, die Schul- und Fürsorgegemeinde sprechen sich bei der Aufstellung des Voranschlags, bei der Finanzplanung sowie bei der Erhebung von Abgaben gegenseitig ab.

Zweiter Abschnitt: Gemeindearten

Art. 126^a *Gegenseitige Unterstützungspflicht*

Das Gesetz regelt die gegenseitige Unterstützungspflicht von Tagwen, Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde.

Dritter Abschnitt: Organisation der Gemeinden

Art. 131 *Befugnisse der Stimmberechtigten*

Die Stimmberechtigten sind insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Vorsteherschaften;
- b. die Wahl der Rechnungsrevisoren oder der Rechnungsprüfungskommission;
- c. die Wahl der übrigen Gemeindebehörden, Kommissionen, Beamten und Angestellten, soweit deren Wahl nicht der Vorsteherschaft übertragen ist;
- d. den Erlass der Gemeindeordnung
- e. den Erlass der übrigen Gemeindevorschriften, soweit dieser nicht in bestimmten Angelegenheiten der Vorsteherschaft übertragen ist;
- f. die Festsetzung des Voranschlags;
- g. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und der zugehörigen Berichte der Revisoren oder der Rechnungsprüfungskommission;
- h. Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, soweit nach der Gemeindeordnung nicht die Vorsteherschaft zuständig ist;
- i. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung;
- k. Beschlüsse über die Vereinigung oder Auflösung der Gemeinde und über Grenzveränderungen;
- l. Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, über die Genehmigung und Änderung des Gründungsvertrages und des Organisationsstatuts sowie über den Abschluss weiterer Verträge;
- m. weitere ihnen von der Vorsteherschaft vorgelegte Beschlüsse.

Neuntes Kapitel:

Schlussbestimmungen

Art. 145 *Gemeinderecht*

¹ Die bisherigen Bestimmungen über die Befugnisse der Stimmberechtigten und der Vorsteherschaften sowie über die Finanzordnung der Gemeinden bleiben bis zur gesetzlichen Neuordnung in Kraft.

² Durch Gesetz oder durch Vereinbarung zwischen den Gemeinden ist innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung zu bestimmen, welche Gemeinden oder Zweckverbände die Aufgaben der Wahlgemeinden übernehmen und welche Behörden und Amtsstellen dafür vorgesehen sind.

³ Die bestehenden Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth in Linthal dürfen weiterhin, auch wenn sie sich zusammenschliessen, eigene Tagwensorgane bestellen.

Art. 146 *Erforderliche Rechtsetzung*

¹ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, muss dies ohne Verzug geschehen.

² Der Regierungsrat legt dem Landrat innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Verfassung eine Übersicht über die erforderliche Rechtsetzung vor.